GEWINNSPARVEREIN
der Sparda-Bank Südwest e.V.

# SATZUNG
## Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V.

§ 1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kontoinhabern der Sparda-Bank Südwest eG zur Pflege des Sparens.

§ 2 Name und Sitz des Vereins ist:

**Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V.,**
**Robert-Koch-Str. 45 in 55129 Mainz**

§ 3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Mitglied des Vereins können alle Girokontoinhaber der Sparda-Bank Südwest eG werden, wenn sie sich verpflichten, monatlich eine Sparrate von mindestens 5,-- Euro zuzüglich eines Vereins- und Auslosungsbeitrages von mindestens 1,-- Euro, zusammen 6,-- Euro, zu zahlen. Oderkontoinhabern steht in der Mitgliederversammlung ein gemeinsames Stimmrecht zu, mit nur einer einzigen Stimme. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 GlüStV). Das bedeutet, dass weder ein Minderjähriger vertraglich verpflichtet sein darf, Gewinnsparbeiträge zu bezahlen, noch Gewinnsparbeiträge von dem Konto eines Minderjährigen tatsächlich abgebucht werden dürfen.

§ 5 Der Antrag auf Aufnahme in den Gewinnsparverein kann in folgender Form an den Gewinnsparverein der Sparda-Bank Südwest e.V. übermittelt werden:
1. schriftlich per Brief
2. mündlich in einer Filiale oder am Servicetelefon der Sparda-Bank Südwest eG
3. im OnlineBanking der Sparda-Bank Südwest eG

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Tod,
2. durch Kündigung zum Ende des Kalendermonats,
3. durch Ausschluss bei wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. bei einer Gesellschaft oder sonstigen Personengemeinschaft durch ihre Auflösung oder ihr Erlöschen,
5. durch Auflösung des Girokontos bei der Sparda-Bank Südwest eG.

Die vor der Beendigung der Mitgliedschaft schon vollständig bezahlten Lose nehmen noch teil an der nächsten Auslosung.

§ 7 Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, die Mitglieder des Gewinnsparvereins sein müssen. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Rechte und Pflichten des Vorstandes**
§ 8 Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet insbesondere das Vermögen des Vereins. Er stellt eine „Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen“ auf. Er hat die Auslosung der Prämien vorzubereiten. Die Auslosung selbst erfolgt unter Aufsicht eines Notars der Sparda-Bank Südwest eG und in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Vereins.

**Mitgliederversammlung**
§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sparda-Bank Südwest eG und durch Aushang in den Filialen der Sparda-Bank Südwest eG. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat 1 Vorstandsmitglied über das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

**Satzungsänderung**
§ 10 Satzungsänderungen können insbesondere zur besseren Erreichung des in § 1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig. Zum Beschluss ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

**Auflösung des Vereins**
§ 11 Der Verein wird aufgelöst:
1. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Durch Beschluss des Vorstandes des Vereins, wenn der in § 1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grund nicht weiterverfolgt werden kann.

§ 12 Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

**Geschäftsstelle**
§ 13 Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank Südwest eG in 55129 Mainz, Robert-Koch-Str. 45.

**Geschäftsjahr**
§ 14 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Geschäftsvorfälle ist Mainz.